

Laval, 29. Mai 2020

Aktuelle Vorschriften zur REACH-Richtlinie bei GYS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit über die aktuellen internen Bemühungen zur Einhaltung der REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) in unseren Fertigungsprozessen informieren. REACH ist eine europäische Verordnung (1907/2006 vom 18. Dezember 2006) zur Schaffung einer europäischen Normierung für gewisse chemische Stoffe und trat am 1. Juni 2007 in Kraft.

1. Klassifizierung nach REACH für GYS

REACH unterscheidet vier Kategorien, welche verschiedene Obliegenheiten haben :

- Hersteller mit europäischen Produktionsstätten: nicht betroffen
- Importeure in die EU : betroffen
- Händler/Zulieferer : nicht betroffen
- Nachgeschaltete Anwender : betroffen

Wir betrachten GYS als nachgeschalteten Anwender für alle in der EU gekauften Substanzen und als Importeur in die EU.

2. Einfluss von REACH auf unsere Tätigkeit

REACH unterscheidet zwei Substanztypen: Substanzen, die bei der Herstellung verwendet werden und Substanzen, die im Endprodukt enthalten sind. Nach einer internen Prüfung durch die Einkaufs-Abteilung wurden folgende Komponenten gefunden :

- **Substanzen und für die Herstellung bezogene Stoffe:** Die bei uns relevanten Produkte sind Silikone, Schneid- und Schmieröle, Imprägnierungslacke, Anstrichpulver, Farben, Verdünnungsmittel, Klebstoffe, fettlösende Reinigungsmittel, Elektroden, Fülldrähte, Lötpasten, Lötflussmittel und Kühlflüssigkeiten.
- **Stoffe freisetzende Artikel (d.h. solche, die Substanzen in die Umgebung freisetzen):** Die bei uns relevanten Produkte sind Gaszylinder und Gasflaschen, Kühlflüssigkeiten, Fülldrähte, Fülldrähte und Sprays.

Für die aus der EU bezogenen Produkte haben wir unsere Zulieferer (oder deren Händler/Zulieferer oder Hersteller) gebeten bzw. aufgefordert, die Registrierung dieser Substanzen vorzunehmen, wenn diese in der EU residieren. Es besteht eine Informations- und Mitteilungspflicht seitens GYS für Artikel, in welchen sich Substanzen mit bedenklichem Inhalt befinden und deren Verbrauchsmengen über 1 Tonne pro Jahr und deren Konzentrationen über 0,1% liegen.

Für die in die EU importierten Produkte vergewissern wir uns bei unseren Händlern bzw. Zulieferern, dass die Produkte keine SVHC (Substances of Very High Concern gemäß der Kandidatenliste) enthalten, falls deren Konzentration über 0,1% liegt. Gys braucht daher nur eine Informations- und Mitteilungspflicht erfüllen.

3. Mitteilungen und Informationen über bedenkliche Substanzen

Nach dem Stand von heute haben uns unsere Händler/Zulieferer bescheinigt, dass sie keine der in der Liste* von Juli 2019 aufgeführten 205 Substanzen verwenden. Eine neue Anfrage wurde an unsere Händler/Zulieferer übermittelt in der Folge einer Erweiterung dieser Liste um 4 weitere Substanzen am 16. Januar 2020.

*Diese Liste ist auf der ECHA Website verfügbar, unter :
<https://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Bruno BOUYGUES
Geschäftsführer

